



# Einkaufsbedingungen

IBS Ingenieurbüro GmbH

## A. Allgemeine Bestimmungen

### A1. Vertragsgegenstand

**A1.1** Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten von IBS. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und die Lieferung von beweglichen Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Soweit einschlägig, haben die besonderen Bestimmungen (Teil B) Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen (Teil A).

**A1.2** Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung beim Lieferanten gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass IBS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

**A1.3** Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht.

**A1.4** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt), sind schriftlich abzugeben (z.B. Brief, E-Mail).

**A1.5** Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere und Rechnungen müssen Folgendes enthalten:

- Ausstellungsdatum
- Bestellkennung (Nummer und Datum)
- Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl)
- Serien- oder Lot-Nummer (soweit verfügbar)

Verzögerungen bei der Bearbeitung, die auf unvollständigen oder falschen Angaben beruhen, hat IBS nicht zu vertreten.

### A2. Vertragsschluss

**A2.1** Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Bestätigung, Änderung und Ergänzung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mitarbeiter von IBS sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt der Bestellung etc. hinausgehen oder die Einkaufsbedingungen zum Nachteil von IBS abändern.

**A2.2** Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant IBS vor der Annahme hinzuweisen, damit IBS die Bestellung korrigieren bzw. vervollständigen kann. Bleibt der Hinweis aus und wird der Irrtum bzw. die Unvollständigkeit nicht behoben, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

**A2.3** Geht IBS nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Bestelldatum eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten mit verbindlichem Liefertermin zu, ist IBS an die Bestellung nicht mehr gebunden. Einzelne Lieferabrufe im Rahmen einer Dauerbestellung werden verbindlich, wenn IBS nicht binnen sieben Kalendertagen nach dem Abrufdatum ein schriftlicher Widerspruch des Lieferanten zugeht.



**A2.4** Jede Änderung des Liefergegenstandes, insbesondere im Material, bei der Art der Herstellung oder bei Wechsel des Produktionsstandorts, bedarf der vorherigen Zustimmung von IBS.

### **A3. Subunternehmer**

Der Lieferant hat seine Leistungspflichten grundsätzlich selbst zu erfüllen und darf Dritte („Subunternehmer“) nur damit betrauen, wenn IBS dem zuvor schriftlich zugestimmt haben. Ungeachtet dessen bleibt der Lieferant für die Leistungserbringung verantwortlich und hat die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Einkaufsbedingungen durch seine Subunternehmer sicherzustellen.

### **A4. Zeit und Ort der Lieferung**

**A4.1** Der von IBS in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Ist kein Liefertermin vereinbart, hat die Lieferung innerhalb von vier Wochen zu erfolgen, nachdem IBS die Auftragsbestätigung zugegangen ist. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei IBS wie geschuldet. Falls Abholung von einem bestimmten Ort vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig und wie geschuldet bereitzustellen.

**A4.2** Sobald der Lieferant absehen kann, dass er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, hat er IBS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

**A4.3** Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht ein, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall kann IBS neben den gesetzlich vorgesehenen Rechten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Kaufpreises je angefangener Woche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Kaufpreises. IBS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist.

**A4.4** IBS kommt nur in Annahmeverzug, wenn der Lieferant die Ware IBS ausdrücklich anbietet.

**A4.5** Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von IBS in Karlsruhe zu erfolgen. Die Gefahr geht auf IBS über, sobald der Lieferant die Ware wie geschuldet übergeben hat.

**A4.6** Beide Parteien werden von einer Leistungspflicht solange und soweit befreit, wie sie aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllt werden kann. Höhere Gewalt bezeichnet Umstände, die außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei liegen, beispielsweise Streiks, Epidemien, Naturkatastrophen, Ausfälle der Energieversorgung oder der technischen Infrastruktur sowie Unruhen, Terroranschläge oder Kriegshandlungen.

### **A5. Verpackung**

**A5.1** Soweit von den Parteien nicht individuell vereinbart, ist die Ware handelsüblich zu verpacken und muss insbesondere vor Korrosion, mechanischen Stößen, Vibrationen, Staub und Schmutz geschützt werden.



**A5.2** Der Lieferant haftet für Beschädigungen der Ware aufgrund mangelhafter Verpackung.

**A5.3** Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung nach der Übergabe der Ware zurückzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen. IBS ist berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Lieferanten selbst zu entsorgen. Mehrfach zu verwendende Verpackungen (Pendelverpackungen) lässt IBS dem Lieferanten auf Wunsch und gegen Kostenübernahme zukommen.

## **A6. Qualitätssichernde Maßnahmen**

**A6.1** Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese IBS auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch IBS oder einen von ihr Beauftragten ein.

**A6.2** Der Lieferant hat eine werkseitige Qualitätskontrolle der von ihm zu liefernden Ware durchzuführen, insbesondere eine Warenausgangskontrolle.

**A6.3** Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen muss der Lieferant die Ursachen analysieren, Korrekturmaßnahmen einleiten, deren Wirksamkeit überprüfen und sein Vorgehen in geeigneter Form dokumentieren, z.B. mittels 4D/8D Methode.

**A6.4** Der Lieferant verpflichtet sich generell, von seinen Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und diese IBS zeitnah auszuhändigen. Sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind für zehn Jahre zu archivieren. Ebenso lang hat der Lieferant von bestellten Waren Rückstellmuster aufzubewahren, soweit die IBS verlangt.

**A6.5** IBS ist berechtigt, in die Aufzeichnungen und Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien davon anzufertigen sowie die Warenrückstellmuster zu Untersuchungszwecken herauszuverlangen. Etwaige Versandkosten übernimmt IBS.

## **A7. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten**

Einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten akzeptiert IBS nur, soweit er sich auf die Zahlungsverpflichtung von IBS für diejenige Ware bezieht, an der sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte und der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## **A8. Preise und Zahlungsbedingungen**

**A8.1** Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der zum Bestellungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

**A8.2** Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. für ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.



**A8.3** Mangels abweichender Vereinbarung bezahlt IBS nach vertragsgemäßer, vollständiger Lieferung der Ware und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto. Ausreichend ist insofern der fristgerechte Eingang des Überweisungsauftrages von IBS bei der Bank.

**A8.4** Im Falle von Werkleistungen gem. Teil B und dienstvertraglichen Leistungen gem. Teil C muss für jede abgerechnete Leistung eine Kopie des von IBS unterzeichneten Abnahmeprotokolls bzw. Tätigkeitsnachweises beigelegt werden, sonst kann keine Zahlung erfolgen.

**A8.5** Fälligkeitszinsen werden generell nicht geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**A8.6** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen IBS in gesetzlichem Umfang zu. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

## **A9. Mängelgewährleistung**

**A9.1** Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Werkleistung (gemeinsam: „Leistung“) stehen IBS die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass die Leistung bei Gefahrübergang (A4.5) bzw. bei der Abnahme (B4.3) die vereinbarte Beschaffenheit hat. Auch ohne besondere Erwähnung gehört dazu stets, dass die Leistung den Vorgaben der Bestellung, dem aktuellen Stand der von IBS übergebenen Unterlagen (Zeichnungen, Technische Spezifikationen, Datenblätter etc.), den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN, VDE, VDI etc.) sowie den gesetzlichen Anforderungen (z.B. REACH, ROHS, CE etc.) entspricht.

**A9.2** Die Annahme und Bezahlung der Leistung durch IBS bedeutet nicht, dass IBS sie als mangelfrei anerkennt. Dasselbe gilt für die vorausgehende Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben.

**A9.3** Bei gelieferten Waren beschränkt sich die Untersuchungspflicht von IBS auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung). Der Rügepflicht von IBS bei derart offensichtlichen Mängeln ist in jedem Fall Genüge getan, wenn IBS sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Kalendertagen nach Gefahrübergang mitteilt. Für die Rügeobliegenheit hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel gilt dieselbe Frist ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung.

**A9.4** Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware bestimmungsgemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant selbst dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Wird durch die mangelhafte Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder zusätzliches Aussortieren erforderlich, so trägt der Lieferant die damit verbundenen zusätzlichen Kosten.



**A9.5** Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von IBS gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann IBS den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.

**A9.6** Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang oder ggf. ab Abnahme. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Ansprüche aus Rechtsmängeln (A13.) verjähren solange nicht, wie der Dritte sein Recht noch gegen IBS geltend machen kann.

## **A10. Lieferantenregress**

**A10.1** Gesetzliche Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen IBS neben den Mängelgewährleistungsansprüchen uneingeschränkt zu. IBS ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die IBS dem Abnehmer im Einzelfall schuldet.

**A10.2** Bevor IBS einen von einem Abnehmer erhobenen Mängelgewährleistungsanspruch anerkennt oder erfüllt, wird IBS den Lieferanten benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt diese nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung erzielt, so gilt der von IBS tatsächlich gewährte Mängelgewährleistungsanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

**A10.3** Ansprüche von IBS aus Lieferantenregress bestehen auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch IBS oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt).

## **A11. Haftung**

**A11.1** Die Haftung für Schadensersatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**A11.2** Der Lieferant unterhält jederzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung und legt IBS auf Anfrage einen aktuellen Versicherungsnachweis vor.

## **A12. Produkthaftung**

**A12.1** Der Lieferant ist für alle Personen- oder Sachschäden verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er stellt IBS von allen produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese IBS gegenüber erheben.

**A12.2** Der Lieferant übernimmt die seinem Verursachungsanteil entsprechenden Kosten einschließlich des Aufwands einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion sowie sonstige erforderliche Aufwendungen, die IBS im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

**A12.3** Der Lieferant unterhält jederzeit eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Schadensereignis und legt IBS auf Anfrage einen aktuellen Versicherungsnachweis vor.

## **A13. Rechte Dritter**



Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung der gelieferten Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Ware herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er stellt IBS von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese IBS gegenüber erheben.

#### **A14. Datenschutz**

Die Parteien halten bei der Verarbeitung personenbezogener Informationen die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz ein. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b DSGVO).

#### **A15. Vertraulichkeit**

**A15.1** Die Behandlung vertraulicher Informationen richtet sich vorrangig nach der zwischen den Parteien abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

**A15.2** Besteht zwischen den Parteien keine Geheimhaltungsvereinbarung, werden sie gleichwohl über alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen bewahren und diese weder weitergeben noch auf sonstige Art verwerten.

**A15.3** Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn die betreffende Information aufgrund des Beschlusses eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder eines Gesetzes offen zu legen ist. Die derart verpflichtete Partei wird die andere Partei unverzüglich von der Offenlegung unterrichten und die Informationen so offenlegen, dass die Vertraulichkeit soweit wie möglich gewahrt bleibt.

#### **A16. Ausfuhrkontrolle und Zoll**

**A16.1** Der Lieferant informiert IBS über etwaige für die Ware geltende (Re-)Exportgenehmigungspflichten oder -beschränkungen aufgrund deutscher, europäischer oder US-amerikanischer Exportkontroll- und Zollbestimmungen sowie nach denjenigen des Ursprungslandes der Ware. Angemessene Zeit vor der ersten Lieferung sendet der Lieferant insbesondere folgende Informationen über genehmigungspflichtige Produkte per E-Mail (soweit im Einzelfall einschlägig):

- Materialnummer von IBS
- Produktbeschreibung
- Sämtliche Ausfuhrlistennummern, einschließlich der „Export Control Classification Number“ gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN)
- Ursprungsland der Ware im Rahmen der Handelspolitik
- Zolltarifnummer (HS Code) der Ware
- Zuständige Kontaktperson für Anfragen

**A16.2** Der Lieferant informiert IBS unverzüglich über technische, gesetzliche oder behördliche Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen für die von ihm gelieferten Ware.



### **A17. Referenzierung**

Der Lieferant darf nur mit der Geschäftsbeziehung zu IBS werben und beispielsweise das Firmenlogo auf seiner Internetseite oder für andere Marketingzwecke verwenden, wenn IBS zuvor schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat.

### **A18. Schlussbestimmungen**

**A18.1** Erfüllungsort für alle Leistungen (Lieferungen und Zahlungen) ist der Geschäftssitz von IBS in Karlsruhe.

**A18.2** Alle in diesen Bedingungen vorgesehenen Mitteilungen, Ersuchen und sonstigen Übermittlungen des Lieferanten müssen schriftlich erfolgen (E-Mail genügt).

**A18.3** Die Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen allein dem leichteren Verständnis und sind nicht rechtsverbindlich. Bei Widersprüchen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

**A18.4** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**A18.5** Ausschließlicher Gerichtsstand ist Karlsruhe.

**A18.6** Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein bzw. werden oder eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthalten sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich, in diesem Fall eine einvernehmliche Regelung zu finden.

## **B. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen**

Hat IBS den Lieferanten beauftragt, Werkleistungen (§§ 631 ff. BGB) zu erbringen, gelten neben den Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) auch die folgenden Bestimmungen.

### **B1. Leistungserbringung**

**B1.1** Die einzelnen vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung bzw. der Produktbeschreibung. Der Lieferant verfügt selbst über die notwendigen Werkzeuge und Betriebsmittel, um seine Leistungspflichten zu erfüllen. Benötigt IBS eigene Werkzeuge, um die Leistungsergebnisse nutzen zu können, stellt der Lieferant diese IBS dauerhaft zur Verfügung.

**B1.2** Sollten sich beim Lieferanten vor oder bei der Leistungserbringung Zweifel an der Richtigkeit der von IBS bereitgestellten Daten ergeben, wird er dies IBS umgehend mitteilen, damit die Parteien gemeinsam für Abhilfe sorgen können.

**B1.3** Der Lieferant sorgt für die vollständige Rückverfolgbarkeit der produzierten Ware. Er ist daher verpflichtet, die Ware, ihre Komponenten (inkl. Chargenbezeichnung) und ggf. auch die Verpackung vereinbarungsgemäß zu kennzeichnen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung verpackter Ware auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

**B1.4** Kann der Lieferant auf absehbare Zeit keine spezifikationsgerechte Ware liefern, wird er abweichende Ware nur dann liefern, wenn IBS zuvor schriftlich zugestimmt hat. Eine Abnahme ist mit dieser Zustimmung noch nicht verbunden.



## **B2. Beistellungen seitens IBS**

**B2.1** An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich IBS Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach deren Erbringung an IBS zurückzugeben. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von IBS weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

**B2.2** Die Regelung in B2.1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die IBS dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Beschädigung und Verlust zu versichern.

**B2.3** Nach Lieferung der Ware muss ein Lagerbericht an IBS gesendet werden, der Art und Anzahl der beim Lieferanten noch vorhandenen Komponenten erkennen lässt. Über die weitere Verwendung nicht montierter Komponenten stimmen sich die Parteien ab.

**B2.4** Hat IBS dem Lieferanten Werkzeug beigestellt, um die zu liefernde Ware herzustellen oder zu bearbeiten, und erkennt der Lieferant oder hätte er erkennen können, dass das Werkzeug nicht oder nicht mehr dazu geeignet ist, mangelfreie Ware anzufertigen, teilt er IBS dies unverzüglich mit, damit IBS das betroffene Werkzeug austauschen kann. Unterbleibt die Mitteilung und erhält IBS Ware, die aufgrund ungeeigneten Werkzeugs mangelhaft ist, behält sich IBS vor, die Ware als nicht vertragsgemäß zurückzuweisen.

**B2.5** Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten erfolgt nach dem FIFO-Prinzip und wird für IBS vorgenommen. IBS wird im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses dessen Miteigentümer.

**B2.6** Waren, die nach Vorgaben von IBS angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

## **B3. Musterfreigabe und Preisanpassung**

**B3.1** Mit der Serienproduktion kann erst begonnen werden, wenn IBS die Muster, die vom Lieferanten gemeinsam mit dem Erstmusterprüfbericht vorzulegen sind, ausdrücklich abgenommen und freigegeben hat.

**B3.2** Die Auswahl und Beschaffung einzelner Komponenten des Musters liegt in der Verantwortung des Lieferanten, soweit sie nicht von IBS beigestellt werden. Die endgültigen Versionen müssen im Erstmusterprüfbericht mit Angabe von Revision und Datum aufgeführt werden.

**B3.3** Gleichermaßen muss sich der Lieferant die einschlägigen Produktionsprozesse vor Beginn der Serienproduktion von IBS freigeben lassen.

**B3.4** Die bei Freigabe zur Serienproduktion vereinbarten Preise gelten bis zu dem vereinbarten Datum. Beide Parteien können anschließend einmal pro Kalenderjahr eine Preisanpassung nach oben oder unten verlangen, wenn sich der einschlägige Preisindex während des



vorangegangenen Kalenderjahres um mindestens 3 % verändert hat. Eine etwaige Preisanpassung tritt zu Beginn des auf das Anpassungsverlangen folgenden Kalenderquartals in Kraft.

#### **B4. Abnahme**

**B4.1** Bei Vollendung eines Werks benachrichtigt der Lieferant IBS, damit diese die Abnahmeprüfung vornehmen kann, und legt einen aussagekräftigen Tätigkeitsnachweis vor.

**B4.2** IBS nimmt ein Werk ab, wenn es die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Abnahmekriterien erfüllt. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden von IBS im Abnahme- bzw. Erstmusterprüfprotokoll festgehalten. Der Lieferant wird Mängel unverzüglich beseitigen und das Werk erneut zur Abnahme bereitstellen. Unerhebliche Mängel werden von dem Lieferanten im Rahmen der Mängelgewährleistung (A9) beseitigt.

**B4.3** Die Abnahme durch IBS erfolgt schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Protokolls. IBS erklärt entweder die Abnahme oder lehnt das Werk wegen eines nicht nur unerheblichen Mangels ab. Dies erfolgt nach Bereitstellung des Werks zur Abnahmeprüfung (B4.1) innerhalb von 14 Kalendertagen. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.

#### **B5. Einräumung von Nutzungsrechten**

**B5.1** Mit Abnahme erhält IBS unwiderruflich das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, das Werk bestimmungsgemäß zu nutzen.

**B5.2** IBS ist ausnahmsweise bereits vor der Abnahme eine testweise Nutzung des Werks gestattet, soweit dies zur Vornahme der Abnahmeprüfung erforderlich ist.

#### **B6. Ausbeute und Fehlerquote**

**B6.1** Der Lieferant gewährleistet eine maximale Fehlerquote von 1 % (99 % Ausbeute des Endprodukts) im Herstellungsprozess.

**B6.2** Fehlerhafte Teile müssen in einer separaten Verpackung, die als „defekt“ gekennzeichnet ist, an IBS geschickt werden.

**B6.3** Spätestens in der letzten Woche jedes Quartals erstellt der Lieferant einen Ausbeutebericht. Der Bericht enthält die Gesamtausbeute aller Herstellungsaufträge, die innerhalb des Berichtszeitraums geliefert wurden.

**B6.4** Wenn die Ausbeute im Berichtszeitraum unter 99 % liegt, wird vom Lieferanten ein Bericht über Korrekturmaßnahmen erstellt. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, IBS die Kosten für beigestellte Komponenten der gemäß Ausbeutebericht fehlerhaften Teile zu ersetzen.

### **C. Besondere Bestimmungen für dienstvertragliche Leistungen**

Hat IBS den Lieferanten beauftragt, dienstvertragliche Leistungen (§§ 611 ff. BGB) zu erbringen, gelten neben den Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) auch die folgenden Bestimmungen.



## **C1. Leistungserbringung**

**C1.1** Die einzelnen vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung/Produktbeschreibung.

**C1.2** Die von den Parteien vereinbarten Leistungstermine sind bindend. Der Lieferant muss IBS eine beabsichtigte Terminänderung spätestens 30 Kalendertage vor dem ursprünglich vereinbarten Termin ankündigen. Eine Terminänderung wird nur dann wirksam, wenn IBS ihr schriftlich zustimmt.

**C1.3** Ist die Leistung vereinbarungsgemäß von namentlich benannten Mitarbeitern des Lieferanten zu erbringen, darf der Lieferant andere Mitarbeiter nur nach schriftlicher Zustimmung von IBS einsetzen.

## **C2. Stornierungsrecht**

**C2.1** IBS kann Leistungen ganz oder teilweise bis 60 Kalendertage vor dem ersten vereinbarten Termin zur Leistungserbringung kostenfrei und bis 30 Kalendertage vorher gegen eine Gebühr in Höhe von 20% der vereinbarten Vergütung, maximal aber € 10.000, stornieren.

**C2.2** Bis 30 Kalendertage vor dem ersten vereinbarten Termin zur Leistungserbringung kann IBS beim Lieferanten eine Änderung einzelner Termine oder Leistungsbestandteile anfragen. Kommt der Lieferant der Anfrage nicht nach, kann IBS die Leistung kostenfrei stornieren.

## **C3. Beistellungen**

Benötigt der Lieferant Beistellungen von IBS (z.B. Räumlichkeiten, Geräte, personelle Unterstützung etc.), um seine Leistungen erbringen zu können, muss er dies IBS spätestens 30 Kalendertage vor dem ersten vereinbarten Termin zur Leistungserbringung mitteilen.

## **C4. Einräumung von Nutzungsrechten**

**C4.1** Erstellt der Lieferant zu seiner Leistung begleitende Dokumentationen oder sonstiges Material individuell für IBS, erhält IBS das unwiderrufliche und ausschließliche Recht, die Unterlagen und die darin enthaltenen Informationen beliebig zu nutzen und zu verwerten.

**C4.2** An allen übrigen Unterlagen, die IBS dauerhaft überlassen worden sind, steht IBS ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht zum eigenen Gebrauch zu.

## **C5. Freigabeerfordernis**

**C5.1** Bevor der Lieferant seine Leistungen abrechnen kann, muss er IBS einen aussagekräftigen Tätigkeitsnachweis vorlegen. Die Vorlage hat innerhalb von 30 Kalendertagen nach Leistungserbringung zu erfolgen.

**C5.2** Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises erhält der Lieferant von IBS entweder eine schriftliche Bestätigung oder eine begründete Beanstandung. Im letzten Fall bemühen sich die Parteien gemeinsam um eine Lösung.